Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 10 b EEG 2021 zur Erfüllung der Voraussetzungen für denAnspruch auf Zahlung der Marktprämie § 20 EEG 2021

Stadtwerke Straubing

Anlagenbetreiber

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnr. | PLZ, Ort

Ansprechpartner des Anlagenbetreibers

Name, Vorname | Telefon

E-Mail | Mobil

Direktvermarktungsunternehmen oder andere Person nach § 10 b EEG 2021, nachfolgend: „Dritter“

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnr. | PLZ, Ort

Ansprechpartner des Dritten

Name, Vorname | Telefon

E-Mail | Mobil

Anlagenidentifikation

Energieträger (z. B. Wasserkraft, Windenergie, …) | Messlokation

Zählernummer | Vertragsnummer

Anlagenschlüssel

1. Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die vorgenannte Anlage bzw. Anlagen (bei mehreren Anlagen: Anlagen gemäß Zusatzblatt) fernsteuerbar im Sinne des § 10 b EEG 2021 ist (sind).

   Die technischen Einrichtungen

   a) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und
   b) zur ferngesteuerte Reduzierbarkeit der Einspeiseleistung

   wurden an der/den Anlage(n) bzw. am Netzanschlusspunkt installiert und in Betrieb genommen. Der Einbaubeleg liegt dieser Erklärung als Anlage bei.

Strom · Gas · Wärme · Wasser · Bäder · Verkehr

2. Der Anlagenbetreiber räumt o.g. Dritten hiermit die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 10 b EEG ein.

3. Der Anlagenbetreiber stellt für den Zeitraum, in dem er den Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie gemäß § 20 EEG 2021 geltendmacht, sicher, dass die Anforderungen gemäß § 20 und 10 b EEG 2021 durchgehend eingehalten werden.

4. Mit Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der Anlagenbetreiber für die unter "Anlagenidentifikation" aufgeführte Einspeise-Anlage, den Betrieb der Einrichtungen entspr. § 10 b EEG 2011 so zu gestalten, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 10 b EEG 2021 aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, dass keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt. Die Befugnis nach Ziffer 2 schränkt gem. § 10 b das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 EEG 2021 nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen nach § 10 b EEG 2021 in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach § 14 EEG 2021 bzw. § 13 EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst wird.

5. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen Messsysteme im Sinne von § 21EnWG einzubauen sind.

6. Bei Anschluss weiterer Anlagen nach EEG über den o.g. Zählpunkt ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung derAnschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.

7. Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 14 EEG 2021 mit Maßnahmen des Dritten im Sinne des § 10 b EEG 2021 kam, ist bei einer möglichen Abrechnung gemäß § 15 EEG 2021 (Härtefallregelung) die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung nach § 15 EEG 2021 zu berücksichtigen und ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber.

Ort, Datum	Unterschrift und Firmenstempel des Anlagenbetreibers nach EEG
Ort, Datum	Unterschrift und Firmenstempel des Dritten

Anlagen

- ☐ Zusatzblatt (bei mehreren Anlagen)
- ☐ Einbaubeleg mit Datum über den Einbau und die Inbetriebnahme der technischen Einrichtung nach § 10 b EEG 2021
- ☐ Protokoll über den Test der Kommunikationsverbindung zur Abrufung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit nach § 10 b EEG 2021 zwischen der/den Anlage(n) bzw. dem Netzanschlusspunkt und dem Dritten
- ☐ weitere Anlagen

Strom · Gas · Wärme · Wasser · Bäder · Verkehr